

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau



---

Nr. 26 / 2007

Ilmenau, den 16. Februar 2007

---

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Institutsordnung des Instituts für Informationstechnik	2
Institutsordnung des Instituts für Mikro- und Nanoelektronik	7
Institutsordnung des Instituts für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik	12

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * <a href="http://www.tu-ilmenau.de">www.tu-ilmenau.de</a> * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *		

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Institutsordnung des Instituts für Informationstechnik

Gemäß §§ 3, 37 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das Institut für Informationstechnik an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (nachstehend „InIt“ genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 07.11.2006 beschlossen. Das Rektorat hat die Bildung des Instituts am 13.02.2007 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 13.02.2007 genehmigt. Sie wurden dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 14.02.2007 angezeigt.

### Präambel

Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes für Informationstechnik engagieren sich für eine kontinuierliche Entwicklung von anspruchsvoller, moderner und interdisziplinärer Lehre und Forschung in den Bereichen der Informations-, Kommunikations-, Mess- und Sensortechnik sowie der allgemeinen und theoretischen Elektrotechnik. Mit dieser Zielsetzung streben sie an, wirkungsvoll zum Ausbau einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Forschung und Entwicklung von Bauelementen, Funktionsprinzipien, Algorithmen, Systemen und Netzwerken beizutragen und das wissenschaftliche Profil der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Technischen Universität Ilmenau nachhaltig mitzuprägen.

### § 1 Das Institut für Informationstechnik

(1) Das Institut führt den Namen "Institut für Informationstechnik", englisch: "Institute for Information Technology", Kurzform: "InIt".

(2) Die Struktur des *InIt* ergibt sich aus dem Zusammenschluss von Fachgebieten, deren Infrastruktur und Kompetenzen einander ergänzen. Gleichzeitig bilden sie eine zu den anderen Struktureinheiten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der TU Ilmenau inhaltlich und methodisch komplementäre Einheit. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung gehören dem *InIt* folgende Fachgebiete an:

- Nachrichtentechnik
- Elektronische Messtechnik
- Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik
- Digitale Signalverarbeitung
- Kommunikationsnetze
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Elektromagnetische Felder/Theoretische Elektrotechnik  
(zukünftig: „Theoretische Elektrotechnik“).

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des *Inlt* tragen die akademische Ausbildung in den Studiengängen "Elektrotechnik und Informationstechnik" – insbesondere in den Hauptfächern "Informations- und Kommunikationstechnik" und "Allgemeine und Theoretische Elektrotechnik" – und "Medientechnologie" sowie im fakultätsübergreifenden Studiengang "Ingenieurinformatik" mit.

Wesentliche Beiträge zur Grundlagenausbildung und zur interdisziplinären Spezialausbildung betreffen derzeit u.a. die Studiengänge "Mechatronik", "Technische Physik" und "Wirtschaftsingenieurwesen". Künftige Beiträge betreffen auch gestufte Studiengänge mit "Master"-Abschluss (z.B. "Master of Science in Communications and Signal Processing" sowie "Master of Optical Sciences"). Näheres regeln die jeweils aktuellen Studienordnungen und Vorlesungsverzeichnisse.

Das *Inlt* nimmt weiterhin fachgebietsübergreifende Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung wahr (z.B. Aufbaustudium "Telekommunikations-Manager"), soweit diese sich aus den im Institut vertretenen Fachdisziplinen ergeben. Schließlich leisten die Mitglieder und Angehörigen des *Inlt* einen Beitrag zum akademischen Leben an der TU Ilmenau.

(4) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein vorrangiges Anliegen des Institutes ebenso wie eine gewissenhafte Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. fakultätsübergreifenden Einrichtungen der TU Ilmenau.

(5) Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts bestehen aus dem Institutsrat und dem Institutsdirektor sowie dessen Stellvertreter. Näheres regeln die §§ 3 - 5.

(6) Für spezielle Aufgabenbereiche können auf freiwilliger Grundlage weitere Untergliederungen im Rahmen des *Inlt* gebildet bzw. weitere Fachgebiete in dieses aufgenommen werden.

## **§ 2 Mitglieder und Angehörige des *Inlt***

(1) Mitglieder und Angehörige des *Inlt* sind die Mitglieder und Angehörigen der TU Ilmenau gemäß § 20 ThürHG, soweit sie einem der Fachgebiete nach § 1 Abs. 2 dieser Institutsordnung zugeordnet werden können.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des *InIt* leiten sich gemäß Abs. 1 aus dem Thüringer Hochschulgesetz und der Grundordnung der TU Ilmenau ab.

(3) Die nachfolgend benutzten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 3 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an

1. die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer,
2. Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Doktoranden, deren Anzahl der Anzahl der Hochschullehrer minus eins entspricht sowie mit beratender Stimme je
3. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und
4. ein Vertreter der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals.

(2) Die Vertreter des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals sowie der Studierenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen nach den Regeln der Wahlordnung der TU Ilmenau gewählt.

(3) Der Institutsrat wählt den Institutsdirektor und einen Stellvertreter.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Institutsdirektor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung vertagt.

(5) Der Institutsrat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragen. Die Sitzungen des Institutsrates sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen. Eine Woche vor einer Sitzung ist die Tagesordnung den Mitgliedern des Institutsrates mitzuteilen. Über die Sitzungen werden in der Verantwortung des Institutsdirektors Feststellungsprotokolle geführt.

(6) Der Institutsrat informiert die Mitglieder und Angehörigen des *InIt* regelmäßig über wichtige Institutsangelegenheiten und rechtzeitig über die Durchführung von Institutsversammlungen.

(7) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

(8) Die Amtszeit der in Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Mitglieder des Institutsrats beträgt zwei Jahre, der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder ein Jahr. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Institutsdirektors.

#### § 4 Der Institutsdirektor

- (1) Der Institutsrat wählt in geheimer Wahl aus der Gruppe der institutsangehörigen Hochschullehrer den Institutsdirektor für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Institutsdirektor wird vom Fakultätsrat bestellt und vom Rektor bestätigt.
- (2) Als Institutsdirektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Stimmenmehrheit, schließt sich ein zweiter Wahlgang an. Gewählt ist derjenige Kandidat, der im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Für den Stellvertreter des Institutsdirektors gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Institutsdirektor.
- (4) Der Institutsdirektor führt die Geschäfte des Instituts und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Institutsrates. Er ist dem Institutsrat rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Institutsdirektor repräsentiert das Institut innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Ilmenau und nach außen.

#### § 5 Zusammenwirken von Institut und Fachgebieten

- (1) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung wahr, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese werden durch den Institutsrat koordiniert.
- (2) Die im *InIt* zusammengeschlossenen Fachgebiete nehmen ihre fachspezifischen Aufgaben selbständig und gleichberechtigt wahr und stimmen diese in gegenseitiger Absprache ab. Die institutsbezogenen Angelegenheiten werden einvernehmlich geregelt.
- (3) Der Institutsrat definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des *InIt* unter Berücksichtigung der in den Fachgebieten vorhandenen Möglichkeiten. Insbesondere trägt er Sorge für die Gewährleistung folgender fachgebietsübergreifender Aufgaben:
1. die Planung und Koordinierung der strategischen Entwicklung des Institutes in Lehre und Forschung
  2. die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben, insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, etwa durch Werbung um Studierende sowie Kontakte zu regionalen Schulen
  3. die effektive Nutzung der Einrichtungen des Institutes durch seine Mitglieder und Angehörigen
  4. die Zusammenarbeit des *InIt* mit anderen Instituten oder Struktureinheiten der TU Ilmenau in Lehre und Forschung
  5. die Außendarstellung des Institutes sowie die Koordinierung von Kontakten zu regionalen und überregionalen Industrieunternehmen

(4) Zur erfolgreichen Durchführung der Aufgaben des *InIt* sowie zur effizienten Bündelung der im Institut zusammengeschlossenen Ressourcen können einvernehmlich ferner

1. fachgebietsübergreifende Forschungsvorhaben koordiniert und durchgeführt sowie
2. Lehraufgaben, Mitarbeiter, Mittel und Räumlichkeiten auf Fachgebiete bzw. fachgebietsübergreifende Aufgabenbereiche – ggf. zeitweise – übertragen werden.

#### **§ 6 Nutzung der Einrichtungen des *InIt***

(1) Die Einrichtungen des *InIt* stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgebietsleiter und entsprechender Einweisung zur Verfügung.

(2) Angehörige des *InIt* und andere Personen können die Einrichtungen des *InIt* nach schriftlicher Vereinbarung mit dem zuständigen Fachgebietsleiter und Mitteilung an den Institutsdirektor nutzen.

#### **§ 7 Inkrafttreten der Institutsordnung**

Die Institutsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft.

Ilmenau, den 13. Februar 2007

gez. Prof. Dr. rer. nat. habil. P. Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Institutsordnung des Instituts für Mikro- und Nanoelektronik

Gemäß §§ 3, 37 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das Institut für Mikro- und Nanoelektronik an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (nachstehend „MNE“ genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 07.11.2006 beschlossen. Das Rektorat hat die Bildung des Instituts am 13.02.2007 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 13.02.2007 genehmigt. Sie wurden dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 14.02.2007 angezeigt.

### Präambel

Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes für Mikro- und Nanoelektronik arbeiten für den Aufbau und die Entwicklung einer auf hohem Niveau stehenden Lehre und Forschung auf den Gebieten der Mikro- und Nanoelektronik. Sie sind bestrebt, wirksam zum Ausbau einer modernen und leistungsfähigen Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung und Realisierung von elektronischen und sensorischen Bauelementen und ihren Systemen an der Technischen Universität Ilmenau beizutragen.

### § 1 Name, Struktur und Aufgabe des Instituts für Mikro- und Nanoelektronik

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Mikro- und Nanoelektronik“ (MNE).
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen des MNE bilden Studierende vorwiegend im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, insbesondere in der Studienrichtung Mikro-, Nanoelektronik und Elektrotechnologie aus. Es nimmt weiterhin fachgebietsübergreifende Aufgaben in Lehre und Forschung wahr, soweit diese sich aus den im Institut vertretenen Fachdisziplinen ableiten lassen. Außerdem leisten die Mitglieder und Angehörigen des MNE einen Beitrag zum interdisziplinären wissenschaftlichen Leben an der TU Ilmenau.
- (3) Das MNE nimmt die sich aus den vertretenen Fachdisziplinen ergebenden Aufgaben in Lehre, Forschung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die sich daraus ableitenden Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung wahr.

(4) Die Struktur des MNE basiert auf den Fachgebieten, die sich aufgrund ihrer fachlichen Nähe und Kompetenz zusammengeschlossen haben. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung sind dies die Fachgebiete:

- Elektronische Schaltungen und Systeme,
- Elektroniktechnologie,
- Festkörperelektronik,
- Mikro- und nanoelektronische Systeme und
- Nanotechnologie.

(5) Die in der Struktur des MNE aufgeführten Fachgebiete nehmen selbständig und gleichberechtigt in gegenseitiger Absprache ihre fachspezifischen Aufgaben wahr und regeln alle dienstlichen Angelegenheiten einvernehmlich, sofern sie von fachgebietsübergreifender Natur sind.

(6) Für spezielle Aufgabenbereiche können auf freiwilliger Grundlage zeitweise oder auf Dauer weitere Struktureinheiten im Rahmen des MNE gebildet bzw. in dieses aufgenommen werden. Das betrifft insbesondere Fachgebiete mit eng benachbarten Aufgaben in Forschung und Lehre.

## **§ 2 Mitglieder und Angehörige des MNE**

(1) Mitglieder des Instituts sind die Mitglieder der Technischen Universität Ilmenau gemäß § 20 ThürHG, soweit sie einem Fachgebiet nach § 1 Absatz 4 dieser Ordnung zugeordnet werden können.

(2) Institutsangehörige sind sämtlich gastweise, ehrenamtlich oder nebenberuflich am Institut tätigen. Sie können mit beratender Stimme an den Instituts-versammlungen teilnehmen.

(3) Die nachfolgend benutzten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des MNE**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des MNE leiten sich aus dem Thüringer Hochschulgesetz und der Grundordnung der TU Ilmenau ab und gelten in sinngemäßer Übertragung für die Institutsordnung des MNE.

## **§ 4 Organe der Selbstverwaltung des Instituts**

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat und der Institutsdirektor.



## § 5 Der Institutsrat (IR)

(1) Dem Institutsrat gehören an

1. die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer,
2. Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals (der akademischen Mitarbeiter, wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Doktoranden),
3. ein Vertreter der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals mit beratender Stimme und
4. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

Die Anzahl der Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals entspricht der Anzahl der Hochschullehrer minus 1.

(2) Die Vertreter des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals sowie der Studierenden werden von den jeweiligen Mitgliedern der Gruppen nach den Regeln der Wahlordnung der TU Ilmenau gewählt.

(3) Der Institutsrat wählt den Institutsdirektor und seinen Stellvertreter.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Institutsdirektor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung vertagt.

(5) Der Institutsrat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragen. Die Sitzungen des Institutsrates sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen. Eine Woche vor der Sitzung des Institutsrates ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten. Über die Sitzungen werden in der Verantwortung des Institutsdirektors Feststellungsprotokolle geführt.

(6) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Institutes in Lehre und Forschung, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des MNE, entscheidet auf der Grundlage von Beschlüssen über deren gemeinsame Umsetzung und kontrolliert die Durchführung derselben.

(7) Dem Institutsrat obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass

1. die umfassende Planung für die strategische Entwicklung des Institutes in Lehre und Forschung,
2. die Erfüllung der Verpflichtungen in der Lehre,
3. die angemessene Verteilung der Lehraufgaben auf die Fachgebiete,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Wahrnehmung von fachgebietsübergreifenden Forschungsvorhaben,
6. die angemessene Zuordnung des Personals,

7. die angemessene Verteilung der Mittel auf die Fachgebiete und auf fachgebietsübergreifende Aufgabenbereiche,
8. die Nutzung der Einrichtungen des Institutes durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität,
9. die Planung und Durchführung notwendiger Bauvorhaben sowie strukturelle Maßnahmen und
10. die Information der Mitglieder und Angehörigen des MNE über wichtige Institutsangelegenheiten und die Durchführung von Institutsversammlungen gewährleistet sind.

(8) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

(9) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktoranden sowie des nichtwissenschaftlichen Personals im Institutsrat beträgt 2 Jahre, die der Vertreter der Studierenden ein Jahr. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor dem Ablauf der Amtszeit des Institutsdirektors.

## **§ 6 Der Institutsdirektor**

(1) Der Institutsrat wählt in geheimer Wahl aus der Gruppe der institutsangehörigen Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren den Institutsdirektor. Der Institutsdirektor ist vom Rektor zu bestätigen.

(2) Als Institutsdirektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Stimmenmehrheit, so schließt sich ein zweiter Wahlgang an. Gewählt ist derjenige Kandidat, der im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Institutsdirektors. Für ihn gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Institutsdirektor.

(4) Der Institutsdirektor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Er ist dem Institutsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Der Institutsdirektor repräsentiert das Institut innerhalb der TU Ilmenau und nach außen.

## **§ 7 Nutzung der Einrichtungen des MNE**

(1) Die Einrichtungen des MNE stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgebietsleiter zur Verfügung.

(2) Angehörige des MNE und andere Personen können die Einrichtungen des MNE nutzen, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit dem zuständigen Fachgebietsleiter vorliegt.

### **§ 8 Inkrafttreten der Institutsordnung**

Die Institutsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 13. Februar 2007

gez. Prof. Dr. rer. nat. habil. P. Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Institutsordnung des Instituts für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik

Gemäß §§ 3, 37 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das Institut für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (nachstehend „IEES“ genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 07.11.2006 beschlossen. Das Rektorat hat die Bildung des Instituts am 13.02.2007 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 13.02.2007 genehmigt. Sie wurden dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 14.02.2007 angezeigt.

### Präambel

Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes für „Elektrische Energie- und Steuerungstechnik (IEES)“ arbeiten für den Aufbau und die Entwicklung einer auf hohem wissenschaftlichen Niveau stehenden energietechnischen Lehre und Forschung an der TU Ilmenau.

### § 1 Name, Struktur und Aufgabe des Institutes

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik“ (IEES).
- (2) Das IEES nimmt fachgebietsübergreifende Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Die Inhalte betreffen insbesondere die Gebiete der Energietechnik und darin enthaltene wissenschaftliche Teilgebiete.
- (3) Innerhalb des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik ist das IEES zuständig für die wissenschaftliche Ausbildung im Lehrgebiet „Energie- und Steuerungstechnik“ und für fachübergreifende Lehraufgaben innerhalb anderer Studiengänge. Des Weiteren leisten die Mitglieder und Angehörigen des Institutes einen Beitrag zum interdisziplinären wissenschaftlichen Leben an der TU Ilmenau.
- (4) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein unmittelbares Anliegen des Institutes ebenso wie die qualifizierte Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung der TU Ilmenau.

(5) Das Institut besteht aus folgenden wissenschaftlichen Fachgebieten:

- Leistungselektronik und Steuerungen in der Elektroenergietechnik
- Elektrische Geräte und Anlagen
- Elektrische Energieversorgung
- Elektrothermische Energiewandlung bzw. Elektroprozessstechnik
- Kleinmaschinen bzw. Elektrische Maschinen und Antriebe

(6) Die aufgeführten Fachgebiete nehmen selbstständig und gleichberechtigt sowie in gegenseitiger Absprache ihre fachspezifischen Aufgaben wahr.

## **§ 2 Mitglieder und Angehörige des IEES**

(1) Mitglieder des Instituts sind die Mitglieder der TU Ilmenau gemäß § 20 ThürHG, soweit sie einem Fachgebiet nach § 1 Absatz 5 dieser Ordnung zugeordnet werden können.

(2) Institutsangehörige sind alle gastweise, ehrenamtlich oder nebenberuflich am Institut tätigen. Sie können mit beratender Stimme an den Institutsversammlungen teilnehmen.

(3) Die in der Institutsatzung benutzten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des IEES**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des IEES leiten sich aus dem Thüringer Hochschulgesetz ab (insb. § 21 ThürHG).

## **§ 4 Organe der Selbstverwaltung des Institutes**

Die Organe der Selbstverwaltung des Institutes sind die Institutsversammlung, der Institutsrat und der Institutsdirektor.

## **§ 5 Die Institutsversammlung**

Der Institutsversammlung gehören die Mitglieder und Angehörigen des Institutes gemäß § 2 dieser Ordnung an. Die Institutsversammlung tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen. Die Institutsversammlung berät über die wichtigen Aufgaben des Instituts und gibt Empfehlungen an den Institutsrat.

## § 6 Der Institutsrat

(1) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Institutes in Lehre und Forschung, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte der Entwicklung des IEES und entscheidet über Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele. Weiterhin ist er für die Koordination der Zusammenarbeit mit den anderen Instituten und anderen Fakultäten zur Gestaltung der Lehre im Studiengang "Elektrotechnik und Informationstechnik" im Lehrgebiet „Elektrische Energie- und Steuerungstechnik“ und in den anderen Studiengängen an der TU Ilmenau zuständig.

(2) Insbesondere obliegt es dem Institutsrat, dafür Sorge zu tragen, dass folgende Punkte gewährleistet werden:

- die konzeptionelle Arbeit für die strategische Entwicklung des Institutes in Lehre und Forschung
- die Erfüllung der Aufgaben in der Lehre
- die angemessene Verteilung der Lehraufgaben auf die Fachgebiete
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die Durchführung von fachgebietsübergreifenden Forschungsaufgaben
- die effektive Nutzung der Einrichtungen des Institutes durch die Mitglieder und Angehörigen des Instituts unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzvorschriften
- die angemessene Verteilung der Mittel und Räume auf die Fachgebiete, auf fachübergreifende Aufgabenbereiche und sonstige Bereiche des Institutes
- die Information und regelmäßige Durchführung der Institutsversammlung

(3) Dem Institutsrat gehören an

1. die dem Institut angehörenden Hochschullehrer mit Stimmrecht,
2. Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals (akademische Mitarbeiter, wissenschaftliche Hilfskräfte und Doktoranden) mit Stimmrecht,
3. ein Vertreter der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals mit beratender Stimme und
4. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratener Stimme.

Um die Mehrheit der Stimmen der Professoren zu gewährleisten, ist die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals gleich der Anzahl der Professoren minus eins.

(4) Die Vertreter nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 werden von den jeweiligen Mitgliedern der Gruppen nach den Regeln der Wahlordnung der TU Ilmenau gewählt.

(5) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Institutsdirektor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Institutsdirektors.

(6) Der Institutsrat tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragen. Die Sitzungen sind nicht institutsöffentlich, es sei denn der Institutsrat beschließt für die jeweils nächste Sitzung die Institutsöffentlichkeit.

(7) Eine Woche vor der Sitzung ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten. Jedes Mitglied des Institutsrates hat das Recht, bis zum Vortag der Bekanntmachung der Tagesordnung, Tagesordnungspunkte zu benennen. Über die Sitzungen werden in der Verantwortung des Institutsdirektors Beschlussprotokolle angefertigt. Die Erstellung eines Beschlussprotokolls kann der Institutsdirektor an einen der Sitzungsteilnehmer übertragen.

(8) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden oder sich durch Mitglieder an der Arbeit von Ausschüssen beteiligen, wenn spezifische Aufgaben und Interessen des Institutes berührt sind.

## **§ 7 Der Institutsdirektor**

(1) Der Institutsdirektor und sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrer vom Institutsrat für eine Amtszeit von zwei bis vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Institutsdirektor und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt und vom Rektor der TU Ilmenau bestätigt.

(2) Als Institutsdirektor und Stellvertreter ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsrates erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Institutsdirektor vertritt das Institut in administrativen Angelegenheiten gegenüber der Fakultät. Er setzt die Beschlüsse des Institutsrates und des Fakultätsrates das Institut betreffend um und führt die Geschäfte des Institutes, die nicht in den Verantwortungsbereich der Fachgebiete fallen. Er repräsentiert das Institut nach außen. Er ist dem Institutsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Institutsdirektor kann zur Gewährleistung der Erfüllung der in § 6 Abs. 2 genannten Aufgaben Anordnungen treffen, sofern er damit nicht gegen andere dienstrechtliche Regelungen verstößt. Er ist gegenüber den Mitarbeitern des Instituts, die keinem Fachgebiet zugeordnet sind, weisungsbefugt.

## **§ 8 Inkrafttreten der Institutssatzung**

Die Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 13. Februar 2007

gez. Prof. Dr. rer. nat. habil. P. Scharff  
Rektor